

Federführung:
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice
Produkt:
10.22 Bürgerbüro

Datum:
09.01.2026

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	10.02.2026	Entscheidung

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Gebühr für die Ausstellung einer Meldebescheinigung ist in der Anlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW), Tarifstelle 2.2.1.2 („sonstige Bescheinigungen im Meldewesen“), geregelt. Sie beträgt derzeit 9,00 Euro.

Zum 12. August 2023 wurde die AVwGebO NRW grundlegend novelliert. Bis zu diesem Zeitpunkt regelte die Tarifstelle 30 der AVwGebO NRW a. F., in welchen Fällen Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen gebührenfrei waren. Mit Inkrafttreten der Neufassung sind diese landesrechtlichen Befreiungstatbestände entfallen.

Seitdem erfolgen Gebührenbefreiungen ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften. Nach § 3 AVwGebO NRW kann auf Antrag von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abgesehen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. In der Verwaltungspraxis führt dies jedoch immer wieder zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung.

Daher schlägt die Verwaltung vor, konkrete Befreiungstatbestände für die Ausstellung von Meldebescheinigungen in die städtische Verwaltungsgebührensatzung aufzunehmen. Es sollen insbesondere häufig wiederkehrende Fallkonstellationen ausdrücklich geregelt werden. Die allgemeinen Befreiungsmöglichkeiten aufgrund sozialer Härten nach § 3 AVwGebO NRW bleiben hiervon unberührt.

Vor diesem Hintergrund soll Tarif-Nr. 5 „Erteilung von Bescheinigungen“ der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung um folgenden Buchstaben c) ergänzt werden:

c) *Ausstellen von Meldebescheinigungen* *Gebühr gem. AVwGebO NRW*

Meldebescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen:

1. *für die Beantragung eines Spielerpasses für einen Sportverein,*
2. *für Rentenzwecke (einschließlich privater und ausländischer Rentenversicherungen),*

3. für die Beantragung von Sozialleistungen (einschließlich Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Ausbildungsbeihilfen oder ähnlichen Leistungen),
4. bei Nachweis der Bedürftigkeit (bei Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)).

Anlagen:

Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld.